

Amtliche Bekanntmachung

Amtsblatt der Gemeinde Bad Alexandersbad

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Bad Alexandersbad Vom 11.05.2026

Die Gemeinde Bad Alexandersbad erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und acht ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus **drei** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Die ehrenamtlichen weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten darüber hinaus als Entschädigung bei tatsächlicher Inanspruchnahme einen Betrag von 15,00 € je Termin oder Einsatz.

Amtliche Bekanntmachung

Amtsblatt der Gemeinde Bad Alexandersbad

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister; weitere Stellvertreter

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

Die weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters sind ehrenamtlich tätige Gemeinderatsmitglieder

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2020 außer Kraft.

Bad Alexandersbad, den 11.05.2026
Gemeinde Bad Alexandersbad

gez. Ledermüller

Ronald Ledermüller
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, sind sie als geschlechtsneutral zu verstehen oder beziehen sich auf alle Geschlechter (m/w/d) in gleicher Weise.

Amtliche Bekanntmachung

Amtsblatt der Gemeinde Bad Alexandersbad

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Bad Alexandersbad

Vom 16.06.2026

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642)) in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69))

erlässt die Gemeinde Bad Alexandersbad folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Bad Alexandersbad (Hebesatzsatzung) vom 26.11.2024 wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 3 wird die Zahl „220“ durch die Zahl „310“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Alexandersbad, 16.06.2026
Gemeinde Bad Alexandersbad

gez. Ledermüller

Ronald Ledermüller
Erster Bürgermeister